

**ERK
EL
ENZ**

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 16 / 2022

Erscheinungstag: 26. August 2022

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz
Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt

Amtsblatt Nr. 16 beinhaltet folgende öffentliche Bekanntmachungen:

1.	Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege	S. 206
2.	Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung	S. 207
3.	Auf Veranlassung der Bezirksregierung Arnsberg: Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“	S. 208

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Foyer,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail (anfordern unter Tel. 85-173 oder über die Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz, Quicklink „Amtliche Bekanntmachungen“,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Aufnahme der Grabpflege

Gemäß § 26 in Verbindung mit § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz vom 18.12.2003 in der derzeit geltenden Fassung ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte dauernd in einem gepflegten Zustand zu halten.

Folgende Grabstätten befinden sich in einem vernachlässigten Zustand:

Waldfriedhof, neuer Teil

Doppelwahlgrab	524+525	Verst. Maria Kaczmarek
----------------	---------	------------------------

Keyenberg, neuer Teil

Reihengrab	RA25	Verst. Katharina Paustian
------------	------	---------------------------

Die Nutzungsberechtigten der aufgeführten Grabstätte werden aufgefordert, bis zum 26.11.2022 diese in einem gepflegten Zustand zu versetzen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätten auf Kosten des Verantwortlichen abgeräumt und eingeebnet.

Erkelenz, den 26.08.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung



Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Ruhefristen und Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen der Stadt Erkelenz und die damit verbundene Grababräumung

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht/Ruhefrist nach §§ 14, 15, 16 Abs. 4 und § 17 der derzeit geltenden Friedhofssatzung der Stadt Erkelenz an folgenden Gräbern abgelaufen ist bzw. abläuft:

Friedhof Keyenberg, neuer Teil

Doppelwahlgrab	5+6	Verst. Josefine und Wilhelm Robertz
----------------	-----	-------------------------------------

Friedhof Kuckum

Doppelwahlgrab	134+135	Verst. Albert Zimmermann
----------------	---------	--------------------------

Die Nutzungsberechtigten der Grabstätten konnten nicht ermittelt werden.

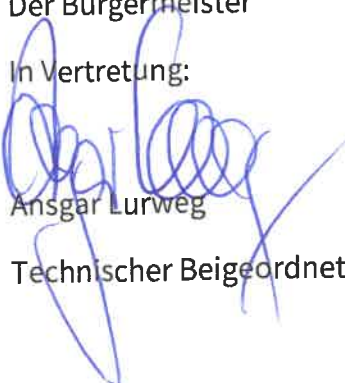
Die Nutzungsberechtigten des Wahlgrabes werden gebeten, unverzüglich die Verlängerung des Nutzungsrechtes beim Baubetriebs- und Grünflächenamt der Stadt Erkelenz, Zimmer 335, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz zu beantragen. Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Grabeinfassungen, Aufwuchs und sonstige Ausstattungsgegenstände bis zum 26.11.2022 von den Grabstätten zu entfernen.

Nach Ablauf der Frist wird die Stadt Erkelenz gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung die betreffenden Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen. Nicht entferntes Grabzubehör geht nach Ablauf dieser Frist in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkelenz über. Eine Entschädigung wird nicht gewährt.

Erkelenz, den 26.08.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung:



Ansgar Lurweg

Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der
Bezirksregierung Arnsberg Folgendes bekannt:



Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen 61.g27-7-2019-3

Dortmund, den 11.08.2022

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“

Die RWE Power AG (Stüttgenweg 2, 50935 Köln) hat im Zuge der Fortführung der Braunkohlengewinnung im Tagebau Garzweiler den Antrag auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach für den Zeitraum 2024 – 2030“ gemäß § 8 Abs. 1, 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt.

Der Tagebau Garzweiler – entstanden 1983 aus dem Zusammenschluss der Abbaufelder Frimmersdorf-Süd sowie Frimmersdorf-West – liegt westlich von Grevenbroich und erstreckt sich bis in das südliche Stadtgebiet von Erkelenz. Seit 2006 bewegt er sich im Anschlussfeld Garzweiler II im Westen. Die landesplanerische Grundlage ist der am 31.03.1995 genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II. Die Umsetzung der landesplanerischen Vorgaben erfolgte durch die Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Tagebau Garzweiler I/II vom 05.10.1987 mit Änderungen und Ergänzungen vom 31.08.1995 für den Zeitraum 2001 bis 2045. Gemäß diesem Rahmenbetriebsplan sollte der Tagebau Garzweiler II bis 2045 ausgekohlt sein. Am 05.07.2016 beschloss die

Landesregierung NRW die Leitentscheidung zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere / Garzweiler II. Sie legte hierin fest, dass die Abbaufäche zu verkleinern ist.

Das Bundeskabinett hat auf Grundlage der Empfehlung der durch die deutsche Bundesregierung eingesetzten Kommission für Wachstum, Struktur und Beschäftigung (KWSB) am 29.01.2020 das Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung beschlossen. Das „Kohleverstromungsbeendigungsgesetz“ (KVBG) ist am 08.08.2020 vom Bundestag beschlossen worden.

Die am 23. März 2021 beschlossene „Leitentscheidung 2021: Neue Perspektiven für das Rheinische Braunkohlerevier“ setzt die aus dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz resultierenden Vorgaben für die Braunkohlenplanung des Landes um und bestätigt auf Basis einer Metastudie die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit für das Abbaufeld Garzweiler. Aus der Leitentscheidung 2021 resultieren weitere dauerhafte Änderungen für den Tagebau Garzweiler, die im laufenden Braunkohlenplanänderungsverfahren einzuarbeiten sind. Die Tagebauführung bis 2030 ist mit der Abbaukante gemäß Leitentscheidung 2016 dargestellt. Dauerhafte Änderungen am im Jahr 1995 landesplanerisch genehmigten Abbaubereich ergeben sich auch bei Berücksichtigung der Leitentscheidung 2021 nach derzeitigem Planungsstand erst ab etwa 2030. Nach derzeitigem Planungsstand wird der Tagebau voraussichtlich Ende 2038 auslaufen.

Für die Gewinnung von Braunkohle im Tagebau muss der Grundwasserspiegel in den oberen bzw. der Grundwasserdruck in den tieferen Grundwasserleitern fortlaufend abgesenkt werden, um somit einen sicheren Tagebaubetrieb zu ermöglichen.

Die schützenswerten Feuchtgebiete im Norden des Tagebaus Garzweiler sind gemäß Ziel 1 in Kapitel 3.2 des Braunkohlenplans Garzweiler II zu erhalten bzw. gemäß Ziel 2 nach Möglichkeit zu erhalten. Entsprechend der wasserrechtlichen Sumpfungserlaubnis für den Tagebau Garzweiler ist die Sumpfung nur zulässig, wenn im Einflussbereich der Sumpfung die grundwasserabhängigen schutzwürdigen Feuchtgebiete entsprechend den maßgeblichen Zielen des Braunkohlenplans Garzweiler II und entsprechend den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäischer Vogelschutzgebiete vor erheblichen Beeinträchtigungen geschützt werden.

Eine Möglichkeit zur Verringerung der nachteiligen Auswirkungen der Grundwasserentnahme auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper im Umfeld des Tagebaus besteht in der antragsgegenständlichen Stützung des Grundwasserspiegels durch Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach. Die Versickerungsmaßnahmen gehören zu den im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung im Maßnahmenprogramm NRW unter Maßnahme Nr. 59 verbindlich festgelegten „Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung zum Ausgleich GW-entnahmebedingter mengenmäßiger Defizite“, um weitere Verschlechterungen des mengenmäßigen Zustandes der von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundwasserkörper zu vermeiden (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 30 Satz 1 Nr. 3 WHG) sowie zum Erreichen des bestmöglichen mengenmäßigen Zustandes nach (§ 47 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. mit § 30 Satz 1 Nr. 4 WHG) (MULNV NRW, 2020f).

Weitergehend ist für die geplante Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Versickerungsmaßnahmen im Bereich Niers/Trietbach eine artenschutzrechtliche Prüfung entsprechend §§ 44 BNatSchG durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Antrag steht in der Zeit **vom 15.09.2022 bis einschließlich 14.10.2022** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als **zusätzliches** Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Antrag

- bei den Städten: Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen, Willich

physisch einzusehen. Maßgeblich sind jedoch die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Antrag liegt im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 41812 Erkelenz 1. Etage, Zimmer 143	Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Di. 14.00 - 16:30 Uhr
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, 2. Etage, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich	Mo., Mi., Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, zusätzlich Do. 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.30 Uhr; telefonische Anmeldung unter: 02181 608 – 439 oder 02181 608 - 440
Stadt Jüchen	Amt 61 -Stadtentwicklung; 1. OG; Zimmer 118, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen	Mo. – Fr. 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo. – Mi. 14 – 15:30 Uhr und Do. 14 - 18 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung unter 02165 - 9156102
Stadt Kaarst	1. Etage, Raum 107A Bereich 66 – Tiefbau, Bauverwaltung und Umwelt, Rathausplatz 23, 41564 Kaarst	Nach Terminvereinbarung unter 02131 - 987 864
Stadt Korschenbroich	Amt 61 / Stadtplanung, Flur 1. OG, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich	Mo.- Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr Do. zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

Stadt Mönchengladbach	Der Oberbürgermeister Fachbereich 62 – Geoinformation, Geodatenzentrum, Rathaus Rheydt, Eingang G, 2. OG, Zimmer 2004 Markt 11 41236 Mönchengladbach	Mo. – Fr. Termine nach telefonischer Vereinbarung 02161-25 9535
Stadt Viersen	Fachbereich (80/I – Zentrale Bauverwaltung Bahnhofstraße 23 -29 41747 Viersen, Raum 135	Mo. – Do. 8:30 – 12:30 und 14.00 – 16.00 Uhr Fr. 8.30 – 12.30 Uhr Telefonische Anmeldung unter 02162 - 101297 erforderlich.
Stadt Willich	Geschäftsbereich II/5 EG Foyer, Rothweg 2, 47877 Willich	Mo. –Fr. 8:30 bis 12:30 Uhr Mi. 14:00 bis 17:00 Uhr telefonische Anmeldung unter 02156-949260 oder 02156-949269

Bei einigen Stellen sind zur Einsichtnahme vorab Terminvereinbarungen erforderlich. Die jeweiligen Kontaktdaten sind der zuvor genannten Auflistung zu entnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuell geltenden Corona-Schutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs.2 UVPG), das ist bis einschließlich zum **14.11.2022**,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei den Städten Erkelenz, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Mönchengladbach, Viersen und Willich (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de**

oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra.sec.nrw.de**.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter **poststelle@bra.nrw.de** erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

unter dem Navigationspunkt:

Datenschutzrechtliche Hinweise zu öffentlichen Bekanntmachungen von Zulassungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der öffentlichen Anhörung.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o. g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPg).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme an einer Erörterung bzw. der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen u. a.

umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Wasserrechtlicher Fachbeitrag zur Beurteilung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach der EU- Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Bewertung der Umweltauswirkungen
- Artenschutzrechtliche Untersuchung (nach BNatSchG)

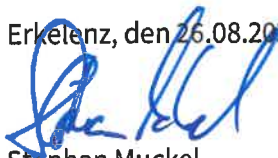
Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie

Im Auftrag:

gez. Maximilian Jeglorz

Erkelenz, den 26.08.2022



Stephan Muckel
Bürgermeister